

# Wartungsvertrag für äußere Abschlüsse (Rollladen und Sonnenschutzanlagen)



Der Vertrag wird geschlossen zwischen:

## A Auftraggeber

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnr.

PLZ ,Ort

Telefon

Fax

E-Mail

## B Auftragnehmer

## C Wartungsvertrag besteht für:

Gebäude

Betreiber

Auftraggeber

vertreten durch

## 01 Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand des Vertrages sind Inspektion und Wartung – nachstehend als Wartung bezeichnet – an den äußeren Abschlüssen – nachstehend als Anlagen bezeichnet –, die im Angebot (Nr.: \_\_\_\_\_) vom \_\_\_\_\_ aufgeführt sind.
- 1.2. Das Angebot ist Vertragsbestandteil.

---

## 02 Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1. Dem Auftragnehmer werden die Wartungsarbeiten an den im Angebot (Nr.: \_\_\_\_\_) vom \_\_\_\_\_ beschriebenen Anlagen übertragen.
- 2.2. Die Wartungsleistung ist entsprechend dem Angebot und dem Auftrag auszuführen. Es gilt als vereinbart, dass die Wartung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 2.3. Die Wartung übersteigende Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlagen gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeiten nach Vereinbarung innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit auszuführen.

---

## 03 Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Die Leistungen sind so auszuführen, dass Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Es sind qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.
- 3.3. Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle zu benachrichtigen \_\_\_\_\_ und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.4. Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

---

## 04 Ausführung der Leistungen

- 4.1. Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung Art und Dauer der Arbeiten in einem Arbeitsbericht zu bestätigen.
  - 4.2. Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.
  - 4.3. Die Wartung ist innerhalb der beim Auftraggeber betriebsüblichen Arbeitszeit, zu anderen Zeiten (Mehrpreis) \_\_\_\_\_ durchzuführen.
-

---

05 Vergütung

5.1. Art der zu wartenden Anlagen

a

b

c

5.2. Stückzahlen

	Stückzahlen	EP	GP	EUR
a				
b				
c				

5.3. Die Vergütung wird jährlich jeweils am \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ gezahlt (Einzelnachweis). Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Vergütung wird entsprechend den steigenden Betriebskosten jährlich um 5 Prozent im Folgejahr erhöht.

---

06 Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt \_\_\_\_\_ Jahre beginnend ab der jeweiligen Leistung.

---

07 Haftung

7.1. Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit treffen.

7.2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

---

08 Vertragsdauer und Kündigung

8.1. Der Vertrag beginnt lt. Auftrag am \_\_\_\_\_ .

8.2. Der Vertrag wird für die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahr(en) abgeschlossen.

8.3. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

---

8.4. Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden,
- der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Instandhaltungsarbeiten eingerichtet ist.

---

**09** Pflichten des Auftraggebers

9.1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen, (Gerüst, Hubmittel, etc.) und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

9.2. Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte bzw. Hilfsmittel für die Zugänglichkeit (Gerüst, Hubmittel, etc.):


---

**10** Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag richtet sich nach dem Geschäftssitz der für den Auftragnehmer zuständigen Stelle.

---

**11** Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Auftragnehmer: \_\_\_\_\_